

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 50/15 B

L 7 R 240/13 (Bayerisches LSG)
S 14 R 662/10 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....

2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

3. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

4. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2016 durch den Richter Prof. Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden sowie den Richter Beck und die Richterin Dr. Körner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Oktober 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zu Grunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob die Klägerin in der für die Beigeladene zu 1., die Kliniken in der Rechtsform einer AG betreibt, in der Zeit vom 11.5. bis 31.12.2009 ausgeübten Tätigkeit "im Bereich der Durchführung, Dokumentation und Überprüfung von Fachkrankenpflege im Operationsdienst" wegen Beschäftigung sozialversicherungspflichtig war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 6.10.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision - der Ausrichtung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens entsprechend - nicht erreichen.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 21.1.2016 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren



Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 6 Die Klägerin wirft auf S 7 der Beschwerdebegründung die Frage auf,
"ob Krankenhausleistungen grundsätzlich nur mit dem Krankenhausträger angestelltem ("eigenen") Personal zu erbringen ist".
- 7 Zur Erläuterung trägt die Klägerin vor, dass es das LSG in seinem Urteil habe dahinstehen lassen, "ob ... eine Gesamtabwägung der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien überhaupt notwendig" sei, und sich (stattdessen) darauf gestützt, dass "der rechtliche Rahmen für die Ausübung dieser Tätigkeit im deutschen Gesundheitssystem und die tatsächlichen Verhältnisse bei Ausübung der Tätigkeit eine solche selbständige Tätigkeit wohl schon gar nicht zulasse" (*S 6 der Beschwerdebegründung*). Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses der Berufungsentscheidung legt sie unter Bezugnahme auf § 3 Abs 2 und § 4 Abs 7 Krankenpflegegesetz, § 3 Abs 1 Altenpflegegesetz, § 2 Krankenhausentgeltgesetz, § 2 Abs 1 Nr 2 SGB VI sowie Normen des Verfassungsrechts (*Art 74 Abs 1 Nr 19, Art 2 Abs 1, Art 12, Art 20 Abs 3 GG*) und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung (*BVerfGE 106, 62 = NJW 2003, 41*) dar, dass es ihr aufgrund (dieser) gesetzlichen Wertungen "folgerichtig möglich sein muss, ihre erlernte Tätigkeit im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen auch potentiell als selbständige Tätigkeit auszuüben" (*S 8 der Beschwerdebegründung*). Diese Gesetze verkenne das Berufungsgericht in Gänze; sie würden von diesem willkürlich ausgelegt und "exekutiert"; im Übrigen wollten die betroffenen Operationspflegerinnen eine angestellte Tätigkeit auch gar nicht. Die Klägerin bezieht sich schließlich auf diverse instanzgerichtliche Entscheidungen, meint, dass ein dort herangezogenes "Urteil des BSG aus dem Jahr 1962" heute nicht mehr relevant sein könne, und weist darauf hin, dass "jederzeit verfügbares ... Personal" iS von § 107 Abs 1 Nr 3 SGB V nach der Rechtsprechung des BSG (*BSGE 114, 237 = SozR 4-2500 § 124 Nr 3*) kein eigenes Personal des Krankenhauses im Sinne von Arbeitsverhältnissen voraussetze (*S 10 ff der Beschwerdebegründung*).
- 8 Mit diesem Vorbringen genügt die Klägerin den an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht.
- 9 Es kann offenbleiben, ob die Klägerin mit ihrer Frage überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage stellt, die in einem späteren Revisionsverfahren zu beantworten wäre, oder vielmehr nur eine (verdeckte) Tatsachenfrage, also eine solche der Subsumtion ihres individuellen



Sachverhalts (Tätigkeit im Bereich der Durchführung, Dokumentation und Überprüfung von Fachkrankenpflege im Operationsdienst, Tätigkeit für mehrere Auftraggeber, "Vertrag über freie Mitarbeit" usw) unter die Norm des § 7 Abs 1 SGB IV. Jedenfalls legt sie (vor allem) die Klärungsfähigkeit und die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage nicht in der geforderten Weise dar.

- 10 a) Die Klägerin trägt schon nicht hinreichend vor, dass die von ihr aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig, dh für den Rechtsstreit entscheidungserheblich ist. Sie legt dieser Frage nämlich als Prämisse zugrunde, das LSG habe sich für das von ihm gefundene Ergebnis entscheidend darauf gestützt, der für Krankenschwestern im Operationsdienst eines Krankenhauses bestehende (berufs)rechtliche Rahmen lasse (ohnehin) nur eine Tätigkeit als Beschäftigte zu, stehe einer solchen als selbstständige also entgegen. Sie interpretiert die Berufungsentscheidung im Folgenden dahin, das LSG habe (jedenfalls) dahinstehen lassen, zu welchem Ergebnis eine Gesamtabwägung führen würde. Insoweit setzt sich die Klägerin aber mit dem Berufungsurteil nicht hinreichend auseinander. Zwar weist sie (zutreffend) darauf hin, das LSG sei der Meinung gewesen, der rechtliche Rahmen ... lasse eine solche selbstständige Tätigkeit "wohl" schon gar nicht zu (*vgl S 12 des Urteilsabdrucks*). Sodann unterlässt sie es jedoch, sich damit zu befassen, dass das Berufungsgericht an anderen Stellen seines Urteils gleichwohl das Gesamtbild der Tätigkeit betrachtet und eine Abwägung der für und wider die Annahme einer Beschäftigung sprechenden Merkmale vorgenommen hat (*vgl S 12 des Urteilsabdrucks: "Denn im Rahmen der Gesamtabwägung aller Merkmale ..."; S 13 des Urteilsabdrucks: "... daher in der Gesamtschau dieser Merkmale ..."; S 15 des Urteilsabdrucks: "Im Rahmen der Gesamtabwägung ...*). Das vom LSG hinsichtlich der Klägerin gefundene Ergebnis beruht in diesem Zusammenhang darauf, dass nach Aufzählung für eine selbstständige Tätigkeit sprechender Anhaltspunkte (*vgl S 13 f des Urteilsabdrucks*) die für eine Beschäftigung sprechenden Umstände als überwiegend angesehen wurden (*vgl S 15 des Urteilsabdrucks*). Wie und warum die aufgeworfene Frage bei einer so strukturierten Abwägungsentscheidung in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig sein soll, begründet die Klägerin nicht.
- 11 b) Die Klägerin legt im Übrigen auch die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage, ihre Klärungsfähigkeit unterstellt, nicht in der gebotenen Weise dar. Insbesondere zeigt sie nicht hinreichend auf, warum sich ihre Frage nicht bereits auf der Grundlage vorhandener Rechtsprechung zu § 7 Abs 1 SGB IV beantworten lässt. Als höchstrichterlich geklärt müssen Rechtsfragen nämlich auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie - wie hier zur Statusbewertung von Operationspflegerinnen - zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung und (Anwendung) der einschlägigen Norm aber schon zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde herausgestellten Rechtsfrage geben. Der in dem Rechtsstreit aufgetretene rechtliche Problemgehalt muss nämlich eine Klärung gerade durch eine höchstrichterliche Ent-



scheidung verlangen; die Revisionszulassung dient nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Vor diesem Hintergrund verleiht der Hinweis, dass die vorinstanzliche Rechtsprechung "sehr unterschiedlich" sei, im Ergebnis aber immer zu einer abhängigen und versicherungspflichtigen Beschäftigung komme, der Rechtssache ebenso wenig grundsätzliche Bedeutung wie der Vortrag der Klägerin, der (berufs)rechtliche Rahmen von Gesundheits- und Krankenpflegern lasse eine selbstständige Tätigkeit zu, freiberufliche Gesundheitspfleger würden schließlich "politisch unterstützt" usw. Die Klägerin erläutert insoweit beispielsweise nicht, warum sich wegen dieser Umstände an dem Tatbestand der vom Berufungsgericht angenommenen Eingliederung der Klägerin in den Betrieb der Beigeladenen zu 1. etwas ändern soll. Auch zu den Fragen, inwieweit das Vorhandensein weiterer Auftraggeber für die Bewertung der konkreten Rechtsbeziehung von Bedeutung sein kann und welche Relevanz die Befugnis der Klägerin zur Ablehnung von Aufträgen der Beigeladenen zu 1. haben kann, liegt umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung vor. Allein die Behauptung, das BSG habe eine Rechtsfrage in Bezug auf eine bestimmte Berufsgruppe noch nicht entschieden, genügt regelmäßig nicht zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, selbst wenn der Einzelfall beispielgebend für eine Vielzahl von Angehörigen dieser Berufsgruppe wäre und es insoweit voneinander abweichende Entscheidungen der Instanzgerichte gibt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22*).

- 12 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

